
Datum: 17.06.2004
Gericht: Verwaltungsgericht Köln
Spruchkörper: 12. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 12 L 1753/04
ECLI: ECLI:DE:VGK:2004:0617.12L1753.04.00

Tenor:

1.) Der Antrag wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2.) Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2000,- EUR festgesetzt.

Gründe: 1

Der sinnngemäße Antrag des Antragstellers, 2

die aufschiebende Wirkung der Widerspruchs des Antragstellers gegen die in der Verfügung des Antragsgegners vom 1. Juni 2004 ausgesprochene Auflage der täglichen Meldepflicht wiederherzustellen, 3

hat keinen Erfolg. 4

Die im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier zu Lasten des Antragstellers aus. Das Gericht kann als Ergebnis der im vorliegenden Verfahren aufgrund der Umstände des Falles nur möglichen summarischen Überprüfung weder mit der nötigen Sicherheit die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Auflage, noch deren offensichtliche Rechtswidrigkeit feststellen. Die hiernach im Einzelnen vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses am sofortigen Vollzug der Auflage gegenüber dem Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs ergibt, dass derzeit das öffentliche Interesse am Fortbestand der Wirksamkeit der ausgesprochenen Auflage gegenüber den privaten Interessen des Antragstellers überwiegt. 5

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Belastungen des Antragstellers durch die Auflage in einem begrenzten Rahmen halten, da zum Einen sein Bewegungsradius ohnehin schon durch die Auflagen im Rahmen der vom Oberlandesgericht Düsseldorf angeordneten Führungsaufsicht stark eingeschränkt ist und er zum Anderen die Auflage durch Meldung bei einer naheliegenden Polizeidiensstelle ohne höheren Aufwand erfüllen kann. Dass die von ihm geltend gemachte Erkrankung ihn daran hindern könnte, ist nicht zu erkennen und auch durch die vorgelegten Atteste behandelnder Ärzte nicht glaubhaft gemacht. Soweit der Antragsteller sich auf eine Belastung durch "Mediendruck" beruft, geht die Kammer davon aus, dass ein besonderes Medieninteresse, den täglichen Meldevorgang auch künftig intensiv zu begleiten, nicht (fort-)bestehen wird, jedenfalls aber gegenüber der ohnehin schon im Rahmen der Führungsaufsicht verhängten Meldepflicht (zwei Mal pro Woche) nicht relevant gesteigert wird. Auf der anderen Seite kann das vom Antragsgegner in den Vordergrund gestellte öffentliche Interesse an einer engmaschigen Überwachung zur Vermeidung eines evtl. Untertauchens des Antragstellers nicht ohne Weiteres bei Seite geschoben werden. Das gilt jedenfalls derzeit, da der Antragsgegner gegen den Beschluss der Kammer vom 27. Mai 2004 Beschwerde zum Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt hat und damit noch nicht abschließend feststeht, dass eine Abschiebung des Antragstellers in nächster Zeit nicht in Betracht kommt.

6

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

7

8